

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Schaffung und zur Arbeitsweise der Fachorgane und Fachagenturen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag von Herrn De Giovanni zur Schaffung von Fachagenturen (B3-2173/90),
- in Kenntnis des Berichts seines Institutionellen Ausschusses (A3-0414/92),
- A. in der Erwägung, daß die Übertragung spezifischer ausführender oder anderer Aufgaben sowohl in den nationalen als auch im gemeinschaftlichen Rechtssystem stets praktiziert wurde, was den Bedürfnissen der Dezentralisierung entspricht,
- B. in der Erwägung, daß diese Übertragung dennoch keiner Übertragung von Verantwortlichkeiten auf die so geschaffenen Organe und Agenturen entspricht,
- C. in der Erwägung, daß die Zahl der Fachorgane und Fachagenturen in den letzten Jahren in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zunahme der Gemeinschaftszuständigkeiten beträchtlich gestiegen ist,
- D. in der Erwägung, daß dieser Anstieg ohne Berücksichtigung des Bedarfs an Einheitlichkeit und Rationalisierung erfolgte und daß die Gefahr besteht, daß diese Tendenz nach Inkrafttreten des EG-Vertrags zunimmt,
- E. infolgedessen in der Erwägung, daß sowohl vorher in der Phase der Errichtung als auch nach der Arbeitsaufnahme eine politische Kontrolle vorgesehen werden muß —
 1. bekräftigt seine Unterstützung für die Übertragung spezifischer Ausführungs-, Forschungs- oder Kontrollaufgaben auf gemeinschaftliche Fachorgane und Fachagenturen sowie auf andere Gremien der Mitgliedstaaten;
 2. betont jedoch, daß diese Übertragung bestimmte klar begrenzte spezifische Bereiche betreffen muß, in denen die Dezentralisierung der Befugnisse aus Gründen der Flexibilität

- und Effizienz angezeigt ist, wobei es jedoch darauf hinweist, daß die zentrale exekutive Institution der Gemeinschaft die volle politische Verantwortung behält¹⁾);
3. verweist darauf, daß die Übertragung spezifischer Aufgaben an gemeinschaftliche Fachorgane und -agenturen sowie an die Mitgliedstaaten eine übliche Praxis im institutionellen System der Gemeinschaft darstellt, die in bestimmten Fällen in den Verträgen vorgesehen ist²⁾);
 4. verweist jedoch darauf, daß die Errichtung, der Rechtsstatus und die Arbeitsweise dieser Fachorgane und -agenturen bei weitem nicht einheitlich sind und keinen gemeinsamen Vorschriften unterliegen, was die Schaffung einer bedeutenden Palette verschiedener Arten von Organen zur Folge hatte, die von den in die Struktur der Kommission einbezogenen Dienststellen bis hin zu Organen reicht, die eine eigene Rechtspersönlichkeit und bestimmte Aufgaben bzw. Verantwortungen haben, die eine Reihe von nicht klar abgegrenzten Maßnahmen abdecken;
 5. macht auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die sich sowohl in bezug auf die Arbeitsweise bestimmter Organe wie z. B. der Euratom-Versorgungsagentur als auch in bezug auf die Kontrolle durch das Europäische Parlament, soweit ein derartig vielschichtiges System überhaupt in wirksamer Weise kontrolliert werden kann, aus dieser Situation ergeben haben;
 6. ist der Auffassung, daß das besondere Problem der Euratom-Versorgungsagentur im Rahmen einer Revision des EAG-Vertrags erörtert werden sollte;
 7. macht ferner darauf aufmerksam, daß sich diese Situation mit der Zunahme der gemeinschaftlichen Zuständigkeitsbereiche im Anschluß an das Inkrafttreten der Einheitlichen Akte und durch die steigende Zahl der bereits bestehenden oder im Stadium der Errichtung befindlichen Fachorgane und Fachagenturen verschlechtert hat und daß sich diese Tendenz nach der Erweiterung der Gemeinschaftsbefugnisse durch das Inkrafttreten des EG-Vertrags nur verstärken kann;
 8. ist besorgt über die Tatsache, daß mehrere Vorschläge für die Übertragung von Aufgaben an Fachorgane weder Kriterien der Klarheit und der genauen Definition der zu übertragenden Aufgaben noch Kriterien der Effizienz noch dem Bestreben, Doppelarbeit zu vermeiden, zu entsprechen scheinen;
 9. bekräftigt den Verfassungsgrundsatz, dem zufolge der Beschluß über die Übertragung von Aufgaben der Exekutive obliegen sollte; stellt jedoch fest, daß dieser Beschluß in der derzeitigen Phase des europäischen Aufbauwerks vom Rat gefaßt wird, und fordert folglich, voll daran beteiligt zu werden;
 10. betont die Bedeutung eines einheitlichen Rahmens für die Errichtung und Arbeitsweise der Fachorgane und Fachagen-

¹⁾ Rechtssache 9159 – Meroni – Sammlung des EuGH 1958, S. 11.

²⁾ Artikel 8 des EAG-Vertrags betreffend die Schaffung einer Gemeinsamen Forschungsstelle.

turen, sowohl zur Verbesserung ihrer Effizienz als auch zur Erleichterung der parlamentarischen Kontrolle und zur Schaffung eines transparenten und rationellen Systems;

11. fordert die Kommission auf, bei jedem Vorschlag zur Errichtung einer Fachagentur folgende Elemente zu berücksichtigen, die als Grundlage für einen einheitlichen Rahmen für die Fachorgane und Fachagenturen dienen könnten:
 - a) der Beschluß über die Errichtung muß genau die Tätigkeitsbereiche, die zu erfüllenden Aufgaben und die Arbeitsweise des zu schaffenden Fachorgans bzw. der zu schaffenden Fachagentur vorsehen;
 - b) jedes zu schaffende Organ bzw. jede zu schaffende Agentur wird von einem eigenen Lenkungsorgan geleitet, das mit Beschlußfassungsbefugnissen unter der Verantwortung der Kommission ausgestattet ist;
 - c) die Zusammensetzung dieses Lenkungsorgans hängt von den Aufgaben ab, die das Organ zu erfüllen hat;
 - d) es muß jedoch eine bestimmte Zahl unabhängiger Sachverständiger und mindestens ein Vertreter der Kommission sowie eine vom Europäischen Parlament ernannte qualifizierte Persönlichkeit umfassen;
 - e) die finanziellen und die sonstigen Mittel, die dem Organ bzw. der Agentur zur Verfügung gestellt werden, müssen eindeutig festgelegt werden;
 - f) der Einsatz des verfügbaren Personals und das Statut der für die Arbeiten des Organs bzw. der Agentur erforderlichen Mitarbeiter werden durch Beschluß des Lenkungsorgans festgelegt und müssen den diesem Organ bzw. dieser Agentur zugewiesenen Aufgaben und dem Erfordernis der Effizienz entsprechen;
 - g) die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über die Tätigkeiten des Organs bzw. der Agentur vor;
 - h) die Notwendigkeit, ein neues Organ bzw. eine neue Agentur zu schaffen, wird in dem Vorschlag für die Errichtung klar erwähnt; ferner sind die voraussichtliche Arbeitsdauer sowie die anderen Organe bzw. Agenturen zu nennen, die bereits auf Gemeinschafts- oder internationaler Ebene bestehen und teilweise bzw. ganz die gleichen Aufgaben erfüllen;
 - i) der Beschluß über den Sitz des neuen Organs bzw. der neuen Agentur muß den Erfordernissen von Dezentralisierung und Effizienz gleichermaßen gerecht werden;
12. verpflichtet sich, keine positive Stellungnahme zu den Vorschlägen für die Schaffung von Fachorganen bzw. Fachagenturen abzugeben, die nicht die obengenannten Erfordernisse erfüllen; fordert den Rat auf, keinen Beschluß zu fassen, wenn keine positive Stellungnahme des Parlaments vorliegt;
13. beauftragt seine zuständigen Ausschüsse, die jährlichen Berichte der Kommission über die Arbeitsweise der Fach-

organe bzw. Fachagenturen auf Gemeinschafts- bzw. nationaler Ebene zu prüfen und die Arbeiten durch ihre Vertreter in den Lenkungsorganen zu verfolgen;

14. beauftragt seine zuständigen Ausschüsse, das Plenum im Falle von Problemen zu befassen, die die Arbeitsweise oder die Ausführung der an diese Organe übertragenen Aufgaben betreffen;
15. fordert die Kommission auf, diese Vorschläge anzunehmen und ein Rahmenstatut auszuarbeiten, das die Fachorgane und Fachagenturen und die Bedingungen für die Übertragung von Aufgaben vor Inkrafttreten des EG-Vertrags regelt;
16. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission, dem Rat, den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie den Parlamenten der Staaten, die den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft beantragt haben, zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Egon Klepsch
Präsident